



F ü r u n s e r L a n d !

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

E-Mail: hans.binder@bmask.gv.at



ZAHL
2001-BG-602/26-2009

DATUM
2.9.2009

CHIEMSEEHOF
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Kraftfahrzeuggesetz geändert werden;
 2. Entwurf einer Verordnung, mit der die Fahrtenbuch-Verordnung geändert wird;
 3. Entwurf einer Lenker/innen-Ausnahmeverordnung;
- Stellungnahme

Bezug: zu 1. ZI BMASK-462.306/0008-VII/7/2009
zu 2. und 3. ZI BMASK-462.305/0008-VII/7/2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den im Gegenstand bezeichneten Gesetz- und Verordnungsentwürfen gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Gemäß Artikel 13 Abs 1 lit h der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (im Folgenden als „Verordnung 561/2006“ bezeichnet) kann jeder Mitgliedstaat unter anderem für Fahrzeuge, die für Zwecke der Kanalisation, des Hochwasserschutzes, der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung oder der Straßenunterhaltung und -kontrolle eingesetzt werden, Abweichungen von den Artikeln 5 bis 9 der Verordnung 561/2006 zulassen, sofern die Verwirklichung der in Artikel 1 der Verordnung 561/2006 genannten Ziele nicht beeinträchtigt wird.

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Die im Artikel 13 Abs 1 Z 1 lit h der Verordnung 561/2006 angeführten Fahrzeuge sind zwar gemäß dem geltenden § 24a Abs 2a Z 6 KFG von der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr freigestellt; die Lenker dieser Fahrzeuge sind jedoch nicht von der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung 561/2006 freigestellt.

2. Das geplante Vorhaben verfolgt das Ziel, die im Arbeitszeitgesetz und im Kraftfahrzeuggesetz 1967 geregelten Ausnahmetatbestände von den Verordnungen 561/2006 und 3821/85 zu harmonisieren. Die geplante Lenker/innen-Ausnahmereverordnung behält jedoch den derzeitigen unbefriedigenden Zustand in Bezug auf die Lenker von im Artikel 13 Abs 1 Z 1 lit h der Verordnung 561/2006 angeführten Fahrzeugen bei. Eine nachvollziehbare Begründung dafür und für den damit korrespondierenden Entfall des geltenden § 24 Abs 2a Z 6 KFG bleiben die Erläuterungen jedoch schuldig. Das bedeutet, dass etwa die Lenker von Schneepflügen (nach wie vor) auch bei dringenden Einsätzen nach einer Lenkzeit von 4,5 Stunden eine Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten einlegen müssen. Das ist in der Praxis jedoch nicht durchführbar und geht letztlich zu Lasten der Verkehrssicherheit. (Dazu wird mitgeteilt, dass das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie von diesem Umstand seitens der Bezirkshauptmannschaft Hallein bereits in Kenntnis gesetzt wurde und auch zugesagt hat, dem im Rahmen der nächsten KFG-Novelle Rechnung zu tragen.) Auch im Hinblick auf die Einsatzzwecke der sonst im Art 13 Abs 1 Z 1 lit h der Verordnung 561/2006 bzw im § 26 Abs 2a Z 6 KFG angeführten Fahrzeuge können im Fall einer Realisierung der geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Versorgungssicherheit nicht ausgeschlossen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, von der im Artikel 13 Abs 1 Z 1 lit h der Verordnung 561/2006 enthaltenen Ermächtigung Gebrauch zu machen und diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre Einsatzzwecke im § 2 der Lenker/innen-Ausnahmereverordnung sowie im geplanten § 26 Abs 2a KFG ausdrücklich anzuführen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer vst@vst.gv.at
10. E-Mail an: Präsidium des Nationalrates begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt ypost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Bezirkshauptmannschaft Hallein zu do ZI 302-1002/506/3-2009

zur gefl Kenntnis.